

Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek	Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
<p>Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek vom 18.11.2015</p> <p>Änderung Benutzungsordnung: Ändernde Satzung vom veröffentlicht am Geänderte Paragraphen Art der Änderung 1. Änderungssatzung 06.12.2016 10.12.2016 § 12 Neu Abs. 5 Änderung Gebührentarif: Ändernde Satzung vom veröffentlicht am Geänderte Ziffer Art der Änderung 1. Änderungssatzung 06.12.2016 10.12.2016 B. 1 f u. g Löschung und Änderung</p>	<p>Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek vom 30. September 2022</p> <p><i>Streichung der Hinweise auf alte Änderungssatzungen</i></p>
<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat in seiner Sitzung am 12. November 2015 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsordnung</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2022 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsordnung</p>
<p>§ 1 Aufgaben und Stellung von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek</p> <p>(1) Die Einrichtung Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.</p> <p>(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld und zur Wahrung ihrer Rechte alle Unterlagen der Stadtverwaltung</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Stellung von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek</p> <p>(1) Das Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.</p> <p>(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld, zur Wahrung ihrer Rechte und für die Nachvollziehbarkeit des</p>

<p>Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen. Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archiv-und Sammlungsgut anderer Herkunft.</p> <p>(3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.</p>	<p>Verwaltungshandelns alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen. Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archivgut anderer Herkunft.</p> <p>(3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.</p> <p>Zu (1) (und später): Anpassung nach Wiedereinrichtung der Amtseigenschaft 2019.</p> <p>Zu (2): Die ergänzte „Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns“ ist ein wesentlicher Zweck der Archivierung durch öffentliche Archive. Das Archiv übernimmt nur „Archivgut“ – der Begriff „Sammlungsgut“ ist unscharf.</p>
<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Jeder kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:</p> <p>a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,</p>	<p>§ 2 Benutzungsverhältnis</p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Jede/r kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:</p> <p>a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,</p>

<p>b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,</p> <p>c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,</p> <p>d) Anforderung von Archivalien zur Einsichtnahme in einem anderen hauptamtlich geleiteten Archiv gemäß § 7,</p> <p>e) die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze.</p> <p>(4) Über die jeweilige Nutzungsart entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.</p>	<p>b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,</p> <p>c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,</p> <p>d) Ausleihe von Archivalien für Ausstellungswecke in öffentlichen Einrichtungen.</p> <p>(4) Über die jeweilige Nutzungsart sowie über die Ausweitung und Bedingungen der Nutzung zu (3) d) entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.</p> <p><i>Zu (3) d): Ausleihen an andere Archive für reine Auswertungszwecke sind inzwischen bei nahezu allen Archiven aus konservatorischen Gründen unüblich. Die Ausleihe für Ausstellungen wurde bislang über Ausleihverträge individuell fixiert, muss aber als Benutzung gewertet und geregelt werden.</i></p> <p><i>Zu (3) e): Entfällt, da i.e.S. keine Benutzung, die einen Benutzungsantrag erfordert.</i></p> <p><i>Zu (4): Eine Ausweitung kann insbesondere nichtöffentliche Leihnehmer ((Heimat)Vereine, Verbände etc.) begünstigen, die notwendige Ausstellungsbedingungen herstellen.</i></p>
<p>§ 3 Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv</p> <p>(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen. Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.</p> <p>(2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.</p> <p>(3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer</p>	<p>§ 3 Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv</p> <p>(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen. Die Archivleitung kann insbesondere bei Recherche- oder Reproduktionsanfragen von der Vorlage eines Benutzungsantrages absehen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen. Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.</p> <p>(2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.</p>

<p>Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen, 2. die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt, 3. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden, 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder 5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann. <p>(5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.</p> <p>(6) Die Benutzung des Reader-Printers und der Computer-/Internet-Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.</p> <p>(7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten, 3. die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt, 4. erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder 5. Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden. 	<p>(3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen, b) die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt, c) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden, d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann. <p>(5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.</p> <p>(6) Die Benutzung technischer Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.</p> <p>(7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten, c) die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt, d) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder e) Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
---	---

	<p>Zu 1: Ergänzung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung insb. bei schriftlichen Anfragen, die die für einen Benutzungsantrag erforderlichen Angaben bereits enthalten.</p> <p>Zu (4) a)-e) und (7) a)-e): Vereinheitlichung des Gliederungsformats.</p> <p>Zu (6): Neutralere Formulierung, um technische Neuerungen zu erfassen.</p>
<p>§ 4 Sperrfristen</p> <p>(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.</p> <p>(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von</p> <p>(1) zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,</p> <p>(2) hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und</p> <p>(3) sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.</p> <p>(3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.</p> <p>(4) Die Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.</p> <p>(5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer</p>	<p>§ 4 Sperrfristen</p> <p>(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.</p> <p>(2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von</p> <p>a) zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,</p> <p>b) hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und</p> <p>c) sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.</p> <p>(3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.</p> <p>(4) Eine Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.</p> <p>(5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer</p>

<p>Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.</p> <p>(6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.</p> <p>(7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung benutzt werden.</p> <p>(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.</p>	<p>Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.</p> <p>(6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.</p> <p>(7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung oder des hierfür beauftragten Personals benutzt werden.</p> <p>(8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.</p> <p>Zu (2) a)-c): Vereinheitlichung des Gliederungsformats</p> <p>Zu (7): Delegation von Verantwortung an anderes archivfachlich qualifiziertes Personal.</p>
<p>§ 5 Benutzung privaten Archivguts</p> <p>Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>§ 5 Benutzung privaten Archivguts</p> <p>Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.</p>
<p>§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>(1) Archivalien, Findbehelfe usw. können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten und nur im Lesesaal des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.</p> <p>(2) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut und die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen,</p>	<p>§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>(1) Archivalien, Findbehelfe usw. können während der Öffnungszeiten im Lesesaal des Amtes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek benutzt werden.</p> <p>(2) Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.</p> <p>(3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut und die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke etc. Sie/Er hat</p>

<p>Glossierungen, Knicke etc. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass Archivalien und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.</p> <p>(3) Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaalbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Im Lesesaal sind ausschließlich Bleistifte zu nutzen.</p> <p>(4) Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei vorgelegtem Archivgut/entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(6) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.</p> <p>(7) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.</p> <p>(8) Kopien aus Archivgut werden nur durch das Personal angefertigt. Das Kopieren aus Büchern aus der Lesesaalbibliothek, den Magazinen oder aus Fernleihen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Personal.</p>	<p>dafür zu sorgen, dass Archivalien und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.</p> <p>(4) Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaal- und Bibliotheksbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Im Lesesaal sind ausschließlich Bleistifte zu nutzen.</p> <p>(5) Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.</p> <p>(6) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei vorgelegtem Archivgut/entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.</p> <p>(8) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.</p> <p>(9) Aus nicht gesperrtem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden. Das Kopieren aus Büchern aus der Lesesaalbibliothek, den Magazinen oder aus Fernleihen erfolgt nur durch das Personal.</p> <p>(10) Benutzerinnen/Benutzer dürfen mit Genehmigung des Personals für Auswertungszwecke selbständig Reproduktionen aus Archivgut anlegen, dessen Erhaltungszustand unbedenklich ist. Die selbständige Herstellung von Reproduktionen darf nicht zur Schädigung des Archivguts oder Störung</p>
---	--

	<p>anderer Benutzerinnen/Benutzer oder des Lesesaalbetriebs führen.</p> <p>(11) Aus gesperrtem oder urheberrechtlich geschütztem Archivgut werden keine Reproduktionen überlassen. Benutzerinnen/Benutzer dürfen aus gesperrtem oder urheberrechtlich geschütztem Archivgut nicht selbständig Reproduktionen anlegen. Für Verstöße hiergegen haftet die Benutzerin/der Benutzer.</p> <p>(12) Die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen bestehende Aufsichtspflicht von Eltern oder anderen Aufsichtspersonen für Minderjährige endet nicht mit dem Betreten der Archiv- und Bibliotheksräumlichkeiten.</p> <p>(13) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in den Archiv- und Bibliotheksräumlichkeiten nur mit Zustimmung der Amtsleitung oder des von ihr beauftragten Personals angefertigt werden.</p> <p>Zu (1): Straffung.</p> <p>Zu (2): Neuer eigener Absatz, da kein logischer Zusammenhang zum übrigen Inhalt.</p> <p>Zu 9: Grundsätzliche Hinweise zur Anfertigung von Reproduktionen.</p> <p>Zu (10): Das Stadtarchiv Bielefeld erlaubt seit geraumer Zeit, wie andere Archive auch, das selbständige Abfotografieren von entsprechenden Archivalien für Auswertungszwecke. Bei einer Veröffentlichungsabsicht dagegen werden kostenpflichtig qualitätvolle Reproduktionen angefertigt, da eine mangelnde Qualität von Selbstanfertigungen mit dem Stadtarchiv verbunden wird.</p> <p>Zu (11): Ist eigentlich selbstverständlich, war aber bislang nicht ausdrücklich geregelt. Reproduktionen aus entsprechenden Archivalien könnten in die Hände Dritter geraten.</p> <p>Zu (12) und (13): Übernahme/Adaptierung der neuen Benutzungsordnung von 420/Stadtbibliothek.</p>
§ 7 Auswärtige Benutzung von Archivgut	ENTFÄLLT

<p>Mit Zustimmung der Archivleitung können in besonders begründeten Fällen Archivalien an andere hauptamtlich geleitete Archive zur Einsichtnahme ausgeliehen werden.</p>	<p><i>Siehe Anmerkung zu § 3 (3) d: Ausleihe zur Einsichtnahme in anderen Archiven wird aus konservatorischen Gründen nicht eingeräumt.</i></p> <p><i>Nachfolgende Nummerierungen bis einschließlich § 12 verändern sich aufgrund des Entfalls.</i></p>
<p>§ 8 Belegexemplare</p> <p>(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, soweit es ihr/ihm möglich ist. Dies gilt auch für Manuskripte.</p> <p>(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 7 Belegexemplare</p> <p>(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, soweit es ihnen möglich ist.</p> <p>(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.</p> <p><i>Zu (1): Der Zugriff auf Manuskripte dürfte einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht/geistige Eigentum darstellen.</i></p>
<p>§ 9 Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut</p> <p>(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung. Sie sind gebührenpflichtig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.</p> <p>(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.</p>	<p>§ 8 Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut</p> <p>(1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung oder des von ihr beauftragten Personals. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.</p> <p>(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, soweit es der Benutzerin/dem Benutzer möglich ist.</p> <p><i>Zu (1): Die Gebührenpflichtigkeit oder deren Entfall legt § 9 in Verbindung mit dem Gebührentarif fest.</i></p> <p><i>Zu (2): Handhabung analog zu § 7 (1).</i></p>

§ 10 Kosten der Benutzung

Gebühren für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertungen, Veröffentlichungen und die Bibliotheksnutzung werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 9 Kosten der Archivbenutzung

- (1) Gebühren u.a. für **Auftragsrecherchen, Reproduktionen**, Sonderleistungen, Sachkosten und die Bibliotheksnutzung werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- (2) **In Ausnahmefällen können die Archivleitung oder deren Beauftragte vom Gebührentarif abweichen.**

Zur Streichung: Die ohnehin selten erhobenen Gebühren für Verwertung und Veröffentlichung werden gestrichen, da eine Unterscheidung von kommerzieller/nichtkommerzieller Nutzung bei Buchveröffentlichungen kaum stringent zu treffen ist.

Ergänzung zu 2.: Bei überwiegend im öffentlichen Interesse stehenden Anfragen werden Gebührenermäßigungen/-befreiungen eingeräumt wie z. B. Schülerinnen/Schüler, Studierende, Lokalberichterstattung, wissenschaftliche Forschungsvorhaben, Heimatpflege/-vereine (Ratsbeschluss vom 26. Juni 2003 Beschluss des Bürgerausschusses v. 24. Mai 2011), Erinnerungs- oder Gedenkkultur.

§ 11 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek

- (1) ~~Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Bibliothekskarte des Instituts Amts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek, die auch zur Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs der Stadtbibliothek berechtigt. Bei Benutzerinnen/ Benutzern unter 16 Jahren ist die Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung nach Satz 1 von der/dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten. Benutzerinnen/ Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit~~

§ 10 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek

- (1) **Kundinnen/Kunden, die erstmalig die Services der Landesgeschichtlichen Bibliothek nutzen und deren Medien ausleihen möchten, melden sich persönlich mit einem gültigen Lichtbildausweis an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich die von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Anmeldeerklärung.**
- (2) **Eine Online-Anmeldung ist über das Serviceportal der Stadt Bielefeld möglich. Diese eröffnet die umgehende Nutzung des digitalen Medienangebotes der Bibliothek. Für die Nutzung der Services vor Ort, insbesondere für die Entleihung von analogen Medien und anderen Gegenständen bedarf es der Ausstellung eines Bibliotheksausweises.**

<p>Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen.</p> <p>(2) Das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>Veränderungen: <i>Adaptierung der neuen Benutzungsordnung von 420/Stadtbibliothek</i></p>
<p>§ 12 Bibliothekskarte</p> <p>(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schriftlich widerrufen wird.</p> <p>(2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.</p> <p>(3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin/des Inhabers.</p> <p>(5) Für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes ist die Ausstellung einer gebührenfreien Einzeljahreskarte zu beantragen.</p>	<p>§ 11 Bibliotheksausweis</p> <p>(1) Mit der persönlichen Anmeldung sowie auf Wunsch nach der Online-Anmeldung erhalten Kundinnen/Kunden einen Bibliotheksausweis, der die Ausleihe von analogen Medien und anderen Gegenständen der Landesgeschichtlichen Bibliothek sowie der Stadtbibliothek erlaubt. Für die alleinige Internet- und PC-Nutzung sowie bei Bedarf für das Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten können gesonderte Ausweise kostenfrei ausgegeben werden.</p> <p>(2) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt – mit der Ausnahme des Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche – ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung, sofern es sich nicht um einen Bibliotheksausweis mit begrenzter Medienausleihe handelt, dessen Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen endet.</p> <p>(3) Der Bibliotheksausweis berechtigt nur zur persönlichen Nutzung der Bibliothek. Eine Übertragung an Dritte ist unzulässig. Der Bibliotheksausweis verbleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.</p> <p>(4) Ein Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen der Kontaktdaten (Wechsel des Wohnsitzes Namen, E-Mail-Adresse etc.) sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Im Falle seines Verlustes wird die Sperrung des Bibliotheksausweises veranlasst. Für die Ausstellung eines gebührenpflichtigen Ersatzausweises ist der gültige Lichtbildausweis erneut vorzulegen. Der Ersatzausweis gilt bis zum Ende der</p>

	<p>Gültigkeit des ersetzten Bibliotheksausweises.</p> <p>(5) Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die im Bibliothekskonto eingetragene Person, sofern sie den Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung schuldhaft verursacht hat.</p> <p>Veränderungen: <i>Adaptierung der neuen Benutzungsordnung von 420/Stadtbibliothek.</i></p>						
<p>§ 13 Ausleihe</p> <p>(1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen eBooks und eAudio 2 Wochen eMagazin 1 Tag ePaper 1 Stunde alle anderen Medien 1 Woche.</p> <p>(3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Benutzerin/Benutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.</p> <p>(4) Die entliehenen Medien sind dem Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Benutzerin/der Benutzer den Rückgabebeleg umgehend auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(5) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.</p> <p>(6) Medien, außer eMedien, können vorbestellt werden.</p> <p>(7) Im Bestand des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes</p>	<p>§ 12 Ausleihe, Vorbestellung und Rückgabe</p> <p>(1) Mit dem gültigen Bibliotheksausweis können Kundinnen/Kunden analoge Medien und Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch ausleihen sowie die Möglichkeiten der Fernleihe nutzen.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>je Buch</td> <td>4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>je Zeitschrift, DVD, BluRay</td> <td>1 Woche</td> </tr> <tr> <td>Digitale Medien</td> <td>lizenzabhängig</td> </tr> </table> <p>(3) Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Insgesamt sind drei Verlängerungen möglich. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung.</p> <p>(4) Ausgeliehene analoge Medien können in der Regel von anderen Kundinnen/Kunden zur Entleiherung vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen für ein bestimmtes Werk oder für eine bestimmte Kundinnen-/Kundengruppe wird von der Bibliothek festgelegt. Bestellte und vorbestellte analoge Medien werden im Allgemeinen nicht länger als 10 Tage bereitgehalten.</p> <p>(5) Die Medien sind von den Kundinnen/Kunden spätestens am letzten Tage der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Der Ausleih- bzw. Rückgabebeleg sowie das Bibliothekskonto sind umgehend auf vollständige Ausleih- oder Rückgabebuchung zu prüfen; etwaige</p>	je Buch	4 Wochen	je Zeitschrift, DVD, BluRay	1 Woche	Digitale Medien	lizenzabhängig
je Buch	4 Wochen						
je Zeitschrift, DVD, BluRay	1 Woche						
Digitale Medien	lizenzabhängig						

<p>Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr 6 durch die Fernleihe des Instituts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(8) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder gesonderte Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p>	<p>Unstimmigkeiten sind dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(6) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene analoge Medien können im Wege der Fernleihe beschafft und nach den Auflagen der gebenden Bibliothek genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.</p> <p>(7) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder gesonderte Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p> <p><i>Veränderungen: Adaptierung der neuen Benutzungsordnung von 420/Stadtbibliothek unter Beibehaltung von (8) sowie Integration von § 8 (jetzt (5) der BenO der Stadtbibliothek.</i></p>
	<p>§ 13 Service- und Säumnisgebühren</p> <p>(1) Für die Nutzung der Leistungen der Bibliothek werden Service- und Säumnisgebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.</p> <p>(2) Für analoge Medien, die bis zum Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Säumnisgebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif zu zahlen.</p> <p>(3) Durch Hinterlegung einer E-Mail-Adresse im Bibliothekskonto können Kundinnen/Kunden vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail erhalten. Dieser unverbindliche Service der Bibliothek entlastet nicht von der Verpflichtung der Kund*innen, die Leihfristen im eigenen Bibliothekskonto zu überwachen. Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen des Nichtempfangs etwaiger Erinnerungsmails.</p> <p>(4) Für Gruppenführungen wird nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif eine Teilnahmegebühr erhoben. Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich oder</p>

	<p>integrativ arbeitende Einrichtungen ausgesprochen werden.</p> <p>Veränderungen: <i>Adaptierung der neuen Benutzungsordnung bei 420/Stadtbibliothek</i></p>
<p>§ 14 Haftung</p> <p>(1) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 12 Abs. 3 eintreten.</p> <p>(2) Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.</p> <p>(3) Die Stadt Bielefeld haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.</p>	<p>§ 14 Haftung</p> <p>(1) Für Schäden der Bibliothek, die auf eine nach § 11 unsachgemäße Behandlung der analogen Medien und Leih- und Einrichtungsgegenstände zurückzuführen sind, haften die Kundinnen/Kunden, sofern sie diese Schäden schuldhaft verursacht haben. Verlust oder Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung bemisst sich nach dem handelsüblichen Neupreis.</p> <p>(2) Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Kundinnen/Kunden wird keine Haftung übernommen.</p> <p>(3) Die Kundinnen/Kunden sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter im Rahmen der Mediennutzung zu beachten. Die Bibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.</p> <p>Veränderungen: <i>Adaptierung der neuen Benutzungsordnung von 420/Stadtbibliothek</i></p>
<p>§ 15 Hausrecht und Verhalten im Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal des Amtes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Benutzerinnen/Benutzer sind untersagt.</p> <p>(3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die</p>	<p>§ 15 Hausrecht und Verhalten im Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal des Amtes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Amtsleitung kann die Ausübung des Hausrechts an Dritte übertragen.</p> <p>(2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Benutzerinnen/Benutzer sind untersagt.</p>

<p>Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(4) Die Mitnahme von Archivgut und/oder Medien ohne ordnungsgemäße Vorlage-/Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.</p> <p>(5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.</p>	<p>(3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden.</p> <p>(4) Die Mitnahme von Archivgut und/oder Medien ohne ordnungsgemäße Vorlage-/Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.</p> <p>(5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.</p> <p><i>Zu (1): Anpassung insbesondere an Open-Library-Betrieb mit Wachpersonal, das Hausrecht wahrnehmen muss, wenn städtisches Personal nicht zugegen ist.</i></p>
<p>§ 16 Benutzungsausschluss</p> <p>Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere Fristen wiederholt überschreiten oder Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 16 Benutzungsausschluss</p> <p>Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Streichung: Hervorhebung dieser wenigen, ausschließlich bibliothekarischen Tatbestände nicht notwendig.</i></p>
	<p>§ 17 Datenschutz</p> <p>Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek sowie die Stadtbibliothek für die bibliotheksbezogenen Vorgänge erfassen und speichern die für das Kundinnen-/Kundenmanagement (Auftragsbearbeitung, Ausleihe/Vorlage, Rückgabe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzen sie für diese Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Nähere Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind den Internetseiten des Amts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld sowie der Stadtbibliothek Bielefeld zu entnehmen.</p>

	<i>Nachfolgende Nummerierung verändert sich aufgrund der Ergänzung.</i>
§ 17 Inkrafttreten und Geltungszeitraum Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten Die Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif vom 18. November 2015, zuletzt geändert am 8. Mai 2018, außer Kraft.